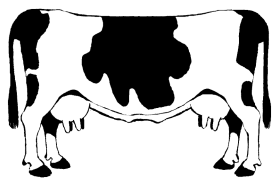


Antwort zur Vernehmlassung des Entwurfs zum
Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen
Embryonen und embryonalen Stammzellen



Basler Appell

gegen Gentechnologie

Drahtzugstrasse 28
Postfach 74
4005 Basel

Inhalt

Grundsätzliche Einstellung des BA gegenüber der Forschung an Embryonen.....	3
Inhaltliche Kritik (Entwurf EFG):	
Gesetzliche Vorgaben.....	4
Begriffsdefinitionen	4
Verbotene Handlungen.....	5
Kommerzialisierung.....	6
Gemeinsame Bestimmungen.....	7
Zusammenfassung	8



Grundsätzliche Einstellung des BA gegenüber der Forschung an Embryonen

Ein Gesetz, welches die Forschung an Embryonen regelt, wird -auch aus unserer Sicht- dringend benötigt. Dies zeigte sich spätestens, als im Herbst 2001 das Gesuch von Frau Janconi, embryonale Stammzellen zu Forschungszwecken importieren und nutzen zu dürfen, vom Schweizerischen Nationalfonds offiziell unterstützt wurde. Und dies, obwohl die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin dringend von der Schaffung von Präjudizien abgeraten hatte. Nun liegt ein Gesetzesentwurf vor, der die Forschung an Embryonen äusserst moderat und forschungsfreundlich regelt und viele Fragen offen lässt. Das von uns erhoffte Gesetz, welches in erster Linie dem Schutz des Embryos dienen sollte (denn eben dieser Forderung wird bereits das FmedG nicht gerecht), ist ausgeblieben. Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt die verbrauchende Forschung an Embryonen zu, und dies an Embryonen, die laut Fortpflanzungsmedizingesetz nicht entstehen dürften. Nachdem man dem Schweizerischen Volk vorgegaukelt hatte, es gäbe solche überzähligen Embryonen nicht, und das Fmed-Gesetz in diesem Sinne ins Leben gerufen worden war, präsentiert man heute einen Entwurf, welcher den Erwartungen in keiner Weise gerecht wird. Es geht nicht um den Schutz des Embryos, sondern man ist lediglich bemüht, das Schlimmste, wie z.B. das Erzeugen von Klonen, zu verhindern.

Die überzähligen Embryonen, die bei der IVF bereits als Mittel zum Zweck der Erfüllung der Wünsche ihrer Eltern benutzt worden sind, sollen nun, zu Forschungszwecken und um heilbringende Therapien zu entwickeln, instrumentalisiert werden. Selbstverständlich unterliegt die Medizin der Pflicht, menschliches Leid zu lindern und damit Krankheiten zu heilen. Wie immer werden auch bei der Forderung, embryonale Stammzellen zu Forschungszwecken benutzen zu dürfen, die Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten vorgeschoben, ohne dass sie wirklich repräsentativ befragt sind. Dass zur Heilung von Krankheiten wie Parkinson und Diabetes auf die „Ressource“ des menschlichen Embryos zugegriffen werden soll, ist jedoch undenkbar. Es handelt sich hierbei um Forschung an nicht zustimmungsfähigem menschlichen Leben, welche nicht dem Nutzen dieses Lebens selbst dienen soll. Auch der Embryo unterliegt dem Schutzbereich der Menschenwürde. Sogar wenn ihm das Lebensrecht abgestritten wird.

Der Basler Appell gegen Gentechnologie verurteilt den Entwurf zum EFG aufs schärfste. Der Schutz des Embryos darf nicht gegen eine sogenannte „Ethik des Heilens“ ausgespielt werden. Mit dem Zugriff auf den menschlichen Embryo soll eine letzte, entscheidend wichtige Grenze bezüglich der Forschung am Menschen überschritten werden. Die Mauer ist gross, die Tür darin sehr klein und dahinter verbirgt sich ein bunter Strauss unendlicher Möglichkeiten, deren Regulierung entgleisen wird. Es erfolgt der Eintritt in eine neue Genwelt, die ethischen Werte der alten Welt werden zurückgelassen. Die menschliche Existenz soll willkürlich zerlegt werden in einzelne Teilabschnitte, die man voneinander abkoppelt. So wird es ein leichtes sein, den Menschen bzw. einzelne seiner Stadien zu Forschungszwecken zu benutzen. Das Embryonalstadium ist der erste dieser Teilabschnitte. Ist dieses Tabu einmal gebrochen, gibt es kein Halten mehr. Die Folgen werden unkontrollierbar sein. Nur ein striktes Verbot der verbrauchenden Embryonenforschung kann eine solche Entwicklung unterbinden.



Inhaltliche Kritik (Entwurf EFG):

Gesetzliche Vorgaben

Nach Artikel 7 der Bundesverfassung ist die Menschenwürde als individuelles Grundrecht festgehalten. Bisher wurde eindeutig von einer verfassungsrechtlich geschützten Menschenwürde des Embryos ausgegangen, auch wenn dieser erst einige Tage alt ist.

Sowohl die Verfassung als auch das Fortpflanzungsmedizingesetz gehen davon aus, dass die Erzeugung von In-vitro-Embryonen nur im engen Zusammenhang mit einer Fortpflanzungshilfe zulässig ist. Das Konservieren von Embryonen ist heute verboten, ebenso die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken. Allein die Aufbewahrung von imprägnierten Eizellen ist erlaubt, im Hinblick auf eine Einpflanzung in den Mutterleib. Aus der Zeit vor Inkrafttreten des Fortpflanzungsmedizingesetzes (1. Januar 2001) existiert eine unbekannte Anzahl an Embryonen, die höchstens noch bis zum 31. Dezember 2003 aufbewahrt werden dürfen. Anschliessend müssen diese Embryonen dem Absterben überlassen werden. Seit Inkrafttreten des FmedG vor eineinhalb Jahren dürfen solche überzähligen Embryonen nicht mehr entstehen und wenn eine Entstehung dennoch nicht verhindert werden kann, so dürfen sie nicht aufbewahrt werden.

D.h. die überzähligen Embryonen, die hier im Zentrum der Debatte stehen, müssen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Embryonenforschungsgesetzes stammen. Bei den überzähligen Gebilden aus der Zeit danach muss es sich um imprägnierte Eizellen handeln. Die Kernverschmelzung hat noch nicht stattgefunden und man kann aus diesem Grund noch nicht von Embryonen sprechen. Die Entwicklung von Embryonen zu Forschungszwecken soll laut Gesetzesentwurf verboten bleiben. D.h. auch, dass die heute entstehenden überzähligen imprägnierten Eizellen nicht zu Embryonen weiterentwickelt werden dürfen, um Stammzellen zu gewinnen.

Im weiteren besagt das Fortpflanzungsmedizingesetz, dass die „Ablösung einer oder mehrerer Zellen von einem Embryo in vitro verboten“ sei.

Begriffsdefinitionen

„Embryo“

Als Embryo wird im Entwurf des EFG „die Frucht von der Kernverschmelzung bis zum Abschluss der Organentwicklung“ definiert. Für einige Forscher liegt es jedoch durchaus im Bereich des Realistischen, irgendwann aus ganz normalen Körperzellen oder aber durch Parthenogenese Embryonen hervorbringen zu können. Die neusten Erkenntnisse über das Potential von adulten Stammzellen unterstützen diese Ansichten. Auf solchem Weg erzeugte Embryonen werden vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erfasst, weil die Definition eines Embryos auf die „Frucht einer Kernverschmelzung“ reduziert ist.



Unsere Forderung: *Ein Gesetz zur Forschung an Embryonen muss auf jeden Fall ein Verbot enthalten, auf anderem als auf dem Weg der Kernverschmelzung Embryonen zu erzeugen.*

„Überzählige Embryonen“

Nach dem FmedG dürfen imprägnierte Eizellen konserviert werden, nicht aber Embryonen. Embryonen, die trotzdem entstehen, müssen sofort dem Absterben überlassen werden. Es ist nicht klar, worüber hier debattiert wird. Es scheint sicher, dass sich aus der Zeit vor Inkrafttreten des FmedG Embryonen in Konservierung befinden, die spätestens Ende 2003 dem Absterben überlassen werden müssen. Diese unterlägen den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Klar scheint auch, dass Embryonen, die heute entstehen, nicht konserviert werden dürfen und ebenfalls sofort dem Absterben zugeführt werden müssen. Einzig imprägnierte Eizellen dürfen konserviert werden. Diese dürfen jedoch für die Forschung an Stammzellen nicht zu Embryonen weiterentwickelt werden, denn sonst handelte es sich um die „Entwicklung von Embryonen zu Forschungszwecken“. Umfasst nun der Begriff „überzählige Embryonen“ tatsächlich nur jene Embryonen aus der Zeit vor Inkrafttreten des FmedG oder aber soll er auch die sogenannten überzähligen imprägnierten Eizellen umfassen, die heute konserviert werden dürfen? Falls nicht, würde dies heissen, dass zu Forschungszwecken in der Schweiz nur auf die wenigen übrigen Embryonen aus den Jahren vor dem FmedG zurückgegriffen werden kann, sind diese einmal aufgebraucht, so bleibe nur der Import?

Unsere Forderung: *Das EFG muss eindeutig klarstellen, was unter überzähligen Embryonen zu verstehen ist. Ausserdem ist es notwendig, abzuklären, wie viele überzählige Embryonen in der Schweiz existieren, in welchem Stadium sie sich befinden und wie mit der Tatsache umzugehen ist, dass es sich durcaus nur um eine sehr geringe Anzahl handeln könnte.*

Verbotene Handlungen

„Es ist verboten, einen überzähligen Embryo über den 14. Tag hinaus sich entwickeln zu lassen“

Die Entnahme der begehrten Stammzellen aus einem Embryo ist bereits am 5. bis 6. Tag nach der Kernverschmelzung möglich. Womit wird die willkürliche Einführung einer Entwicklungsgrenze bis zum 14. Tag begründet? Genügt es nicht, die als „heilbringend“ versprochenen embryonalen Stammzellen zu erhalten? Welcher Art der Forschung unterliegen Embryonen, die sich über den 13. Tag hinaus entwickeln dürfen? Der vorliegende Gesetzesentwurf entpuppt sich als Freifahrtschein für eine ethisch in keiner Weise zu rechtfertigende Forschung an Embryonen.

Wir fordern ein Verbot der Weiterentwicklung von überzähligen Embryonen über den 5. Tag hinaus.



FmedG: Die „Ablösung einer oder mehrer Zellen von einem Embryo in vitro...sind verboten“

Man könnte die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Gewinnung von embryonalen Stammzellen aus einem Embryo im Blastozystenstadium ebenfalls um die Ablösung von Zellen handle. Das Fmed-Gesetz ist vermutlich darauf ausgelegt, die Entnahme von Zellen im 2-,4- oder 8-Zell-Stadium zum Zweck der PND zu unterbinden. Es wird dies aber nicht ausdrücklich so formuliert. Der Widerspruch zwischen FMedG und EFG liegt auch hier auf der Hand.

Unsere Forderung: Der Entwurf zum EFG muss grundlegend überarbeitet werden. Wir fordern ausserdem ein ausdrückliches Verbot des therapeutischen Klonens. Wir finden es wichtig, dies auch im Rahmen des EFG aufzugreifen. Die Bedenken sind angebracht, dass das therapeutische Klonen auf die Forschung mit embryonalen Stammzellen folgen wird, da durch therapeutisches Klonen erzeugte Stammzellen keine Abstossungsreaktionen beim Empfänger einer solchen Therapie hervorrufen. Von verschiedenen Vertretern der Pharmaindustrie wird die Möglichkeit des therapeutischen Klonens schon heute gefordert.

Kommerzialisierung

Embryonale Stammzellen dürfen laut Entwurf zum EFG nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Wörtlich heisst es, dass **embryonale Stammzellen oder daraus gewonnene Zelllinien nicht gegen Entgelt veräussert werden dürfen**. Gleichzeitig ist das Argument für die Forschung an diesen Zellen, dass man sich „neue Therapien“ erhofft für Krankheiten wie z.B. Diabetes oder Parkinson. Therapien können der Allgemeinheit jedoch nicht zugänglich gemacht werden, wenn eine Kommerzialisierung, d.h. eine Herstellung der „Heilbringer“ am Fließband, nicht möglich sein wird.

Mit Hilfe einer angeblichen Nachfrage nach Therapien soll ein Angebot kreiert werden. Dies könnte so aussehen, dass Stammzellen als Therapiemittel eingesetzt werden. Ein solches Vorgehen ist aber nach vorliegendem Gesetzesentwurf nicht möglich. Ein anderes Szenario wäre, dass aus den gewonnenen embryonalen Stammzellen verschiedene Zellen differenziert werden, die nicht mehr pluripotent sind. Es handelt sich nun bereits um bestimmte Gewebstypen, also nicht mehr um Stammzellen. Dürfen diese „gegen Entgelt veräussert“ werden? Das Gesetz gibt hierüber keine Auskunft

Unsere Forderung: Im Gesetzestext müssen klare und unmissverständliche Aussagen dazu gemacht werden, wie die Erkenntnisse, die Verfahren und die Produkte aus der Forschung an embryonalen Stammzellen genutzt werden dürfen. Ein Patentierungsverbot für embryonale Stammzellen bzw. Stammzelllinien wäre hier angebracht.



Wissenschaftliche Anforderungen

„Ein Forschungsprojekt mit überzähligen Embryonen soll nur durchgeführt werden dürfen, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht auf anderem Weg erlangt werden können.“

Die Resultate der Forscher an der University of Minnesota (*nature*, Juni 02) legen nahe, dass jegliche Erkenntnisse, die man sich von embryonalen Stammzellen erhofft, auch durch Forschung an adulten Stammzellen gewonnen werden können. Das Potential der adulten Stammzellen scheint nahezu identisch mit dem ihrer embryonalen Verwandten. Ausserdem besitzen sie den Vorteil, dass sie sich nicht unkontrolliert teilen und im Empfängergewebe deshalb auch keine Wucherungen hervorrufen. Ist die Gewinnung von embryonalen Stammzellen (denn darum geht es schlussendlich beim EFG) also tatsächlich zu rechtfertigen? Nein.

Wir fordern auch hier nochmals den Verzicht auf die verbrauchende Forschung an Embryonen bzw. auf die Nutzung von embryonalen Stammzellen, solange nicht zumindest die Alternativen eindeutig als untauglich entkräftet worden sind. Gerade die Schweiz sollte sich auf dem Gebiet der Forschung mit adulten Stammzellen profilieren, denn auch dies ist eine Möglichkeit, den Forschungsstandort Schweiz in seiner Qualität zu erhalten.

Gemeinsame Bestimmungen

„Wer überzählige Embryonen aufbewahren will, braucht eine Bewilligung des Bundesamtes.“

Laut FmedG ist das Konservieren von Embryonen ausdrücklich verboten. Die o.g. Bestimmungen können nicht auf diese Weise -im Widerspruch mit dem FmedG- stehen gelassen werden.

Unsere Forderung: *Der Entwurf zum EFG muss grundlegend überarbeitet werden.*



Zusammenfassung

Der Gesetzgeber versucht sein Bestes, im Schnellverfahren einen Gesetzesentwurf vorzulegen, damit weitere Fälle wie das Nationalfondsprojekt von Frau Janconi in Zukunft gesetzlich geregelt sind. Ein Entwurf wird produziert, der die Embryonenforschung dem wichtigen Kontext der übrigen Forschung am Menschen (Fortpflanzungsmedizin, Transplantationsmedizin, etc) entreisst und äusserst kläglich scheitert, angefangen bei unklarer Begriffsverwendung bis hin zu Widersprüchen mit bereits bestehenden Gesetzen bzw. der Verfassung und nicht zu rechtfertigenden Grosszügigkeiten der Forscherlobby gegenüber. Themen wie die Patentierung von embryonalen Stammzellen oder das therapeutische Klonen werden gar nicht erst berührt.

Der Basler Appell gegen Gentechnologie weist den Gesetzesentwurf zur Forschung an Embryonen aus genannten Gründen weit von sich und rät dringend zu einer umfassenden ethischen Auseinandersetzung mit dem Thema Forschung an Embryonen. Es muss ausserdem ernsthaft erwogen werden, ob nicht auch alternative Forschungsmethoden (z.B. Forschung an adulten Stammzellen) zu den gewünschten Zielen führen können. Es gibt aus unserer Sicht nach wie vor keinen stichhaltigen Grund, die Forschung an Embryonen zuzulassen.

